mage causé à une entreprise pour la construction de travaux d'ordre militaire exigés lors de l'approbation des plans pourra, dans certains cas, apparaître comme dictée par l'équité; la loi n'en autorise cependant nullement la transformation en un droit pouvant donner lieu à une action en dommages-intérêts.

Par ces motifs,

### le Tribunal fédéral prononce:

La demande est déclarée mai fondée et la Compagnie de manderesse déboutée de toutes ses conclusions.

### 2. Streitigkeiten im Sinne des Art. 17 Abs. 6 ElG. Contestations

au sens de l'art. 17 al. 6 L. install. électr.

## 124. Arteil der flaatsrechtlichen Abteilung vom 12. Dezember 1912 in Sachen Elektrizitätswerk Anbel, Kl.,

in Sachen Elektrizitälswerk Andel, Rl., gegen Bodensee-Coggenburg-Sahngesellschaft, Bekl.

Art. 17 ElG v. 24. Juni 1912. Die Vorschrift von Abs. 4 Ziff. 1 daselbst ist per Analogie auf die Fälle des Zusammentreffens einer Starkstromleitung mit einer (nicht selbst elektrisch betriebenen) Eisenbahn anzuwenden; sie gilt jedoch nur für die Kosten der durch das Zusammentreffen bedingten definitiven Schutzmassnahmen. Die provisorischen, bloss während der Bauzeit der neuen Anlage notwendigen Vorkehren fallen unter Art. 6 Abs. 1 ExprG.

# Das Bundesgericht hat

auf Grund folgenber Prozeglage:

A. — Mit Eingabe an das Bundesgericht vom 15. November 1909 hat die Attiengesellschaft des Elektrizitätswerks Kubel in Herisau gegen die Bodensee-Toggenburg-Bahngesellschaft in St. Gallen folgendes Klagebegehren an's Recht geseht:

Es sei gerichtlich zu erkennen, die Beklagte sei pflichtig, der Klägerin alle Kosten nebst 5%, Zins, eventuell einen vom Richter sestzusehenden Teil dieser Kosten nebst Zins, zu ersehen, welche ihr ans den infolge des Bahnbaues notwendig gewordenen provisorischen und definitiven Berlegungen und Umbauten ihrer Hochspannungsleitungen schon entstanden seien (3662 Fr. 50 Cis.) oder noch entstehen würden.

Die im Begehren erwähnte Summe umfaßt brei Posten von 260 Fr. 70 Cts., 233 Fr. 75 Cts. und 1368 Fr. 5 Cts. für provisorische Anlagen.

In ihrer Klagebeantwortung von 13. Januar 1910 hat die Bobensee-Toggenburg-Bahngesellschaft die Anträge gestellt: Es sei das Rechtsbegehren der Klägerin abzuweisen, unter fol-

genden Borbehalten:

- a) Bon ben Kosten für die provisorischen Berlegungen von Hochspannungsleitungen, die im Zusammenhang mit dem Bahnsbau vorgenommen worden seien, seien der Beklagten außer den bereits geleisteten 210 Fr. 35 Cts. nur noch 233 Fr. 75 Cts. aufzuerlegen.
- b) Bon ben sämtlichen Kosten für die definitiven Sicherungs= maßnahmen (Verlegungen 2c.), die infolge der Kreuzungen entstanden seten und noch entstehen würden, habe die Beklagte 1/s zu tragen, unter grundsählichem Borbehalt der Rechte der Bahn aus der servitutarischen Verpflichtung des Werks, bei Anlage von Bauten zu weichen, und eventuell unter grundsählichem Vorbehalt der Anrechnung bereits ausgeführter provisorischer Arbeiten (sosern solche für die definitive Anlage verwendbar sein oder einen Teil berselben bilden sollten) an die Kostenanteile der Bahn oder die in Teilung sallende Kostensumme der definitiven Verlegungen.

Für die jeweils fällig gewordenen ober fällig werdenden Beträge werde die Zinspflicht vom Tage der Mahnung, eventuell der Rechnungsstellung, an übungsgemäß anerkannt.

Eventuell fei der von der Beklagten beizutragende Roftenanteil vom Gerichte feftzuseten.

Subeventuell, für den Fall, daß eine Kostenteilung überhaupt nicht vorzunehmen sein sollte, seien allermindestens die sämtlichen Kosten derjenigen definitiven Sicherungsmaßnahmen (Berlegungen 2c.), welche Leitungen betreffen, die erst nach der Planauflage der Bahn gebaut und in Betrieb genommen worden seien, der Klägerin zu überbinden, unter ausdrücklicher Bestätigung des Standpunktes der Beklagten betreffend die provisorischen Anlagen und unter Bestätigung — in allen Fällen — der servitutarischen Berpflichtung der Klägerin.

In Replik und Duplik haben die Parteien je an ihren Rechtsbegehren festgehalten, doch hat die Beklagte den Schlußpassignes ihres Hauptantrages (unter lit. d.: "eventuell unter grundssätlichem Borbehalt . . . Berlegungen") genauer dahin formuliert: In die Kosten für die definitiven Anlagen seien diesenigen der provisorischen soweit einzubeziehen, als diese sich ganz oder zum Teil als Bestandteile der desinitiven Arbeiten darstellten.

In den Rechtsschriften erwähnt sind drei lediglich provissorische, bloß für die Bauzeit notwendige Leitungsverlegungen und sechs, teils zunächst, während des Bahnbaues, ebenfalls provisorische Anlagen erfordernde des initive Kreuzungen die nach unbestrittener Angabe der Klägerin je über 3000 Fr. kosten. An vier dieser desinitiven Kreuzungsstellen war die Leitung der Klägerin zur Zeit der Planauflage für den Bahnbau bereits vorshanden, an den andern zweien ist die Leitung erst später erstellt worden.

B. — Zur Begründung der Urteilskompetenz des Bundes= gerichts berufen sich die Parteien übereinstimmend auf eine Prorogationsvereinbarung im Sinne des Art. 52 Ziff. 1 OG und eventuell auch auf Art. 17 Abs. 6 ElG von 1902.

In der Sache selbst nimmt die Klägerin folgenden Rechtsstandpunkt ein: Für die Kosten sowohl der durch den Bahnbau bedingten provisorischen Leitungsverlegungen, als auch der befinitiven Kreuzungsanlagen habe die Beklagte mangels einer abweichenden besonderen Gesetzesbestimmung deswegen voll aufzukommen, weil alle diese Arbeiten und Einrichtungen im Interesse der Bahn und ihres Betriebes gemacht werden müßten. Als maßgebende Spezialvorschrift könne nicht etwa Art. 17 Abs. 4 Ziff. 1 ElS (wonach die Kosten zu 2/3 auf die Klägerin und zu 1/3 auf die Beklagte entfallen würden) herangezogen werden, da die fraglichen Maßnahmen nicht mit Kücksicht auf allfällige, der gekreuzten Bahnlinie entlang geführte bahndienstliche Schwachstromleitungen (von benen jene Geseyesbestimmung spreche), sonbern allein ber Babn und des eigentlichen Bahnbetriebes felbst wegen vorgeschrieben seien: Art. 17 Ell befaffe fich, wie insbefondere aus feinem Ingreß bervorgebe, nur mit den Källen des Rusammentreffens (Parallel= führung ober Rreuzung) von elektrischen Stark- ober Schwach= ftromleitungen unter fich und nicht mit dem Kalle folden Qufammentreffens von Starkftromleitungen mit Gifenbahnen. Bezug= lich ber Roften ber proviforischen Leitungsverlegungen speziell fei bie Rlagerin berechtigt, fich an die Beklagte als Bauberrin zu balten, unbefummert um beren interne Abmachung mit ben Bauunternehmern über die Tragung diefer Koften. Übrigens habe die Beklagte ibre Rablungspflicht für Provisorien bereits burch freiwillige Übernahme eines Teils ber betreffenden Roftenbetrage anerkannt. Eventuell, für ben Fall einer verschiedenen Behandlung ber Provisorien und ber Definitiva, werbe ber Beklagten barin beigepflichtet, daß provisorische Arbeiten, soweit sie für die defini= tiven Anlagen beibehalten werden konnten, bei ber Rostenverteilung bes Definitivums in Rechnung zu bringen seien.

Die Beklagte dagegen vertritt die Auffassung, daß sie hinsichtlich der Provisorien nur die Kosten solcher Arbeiten zu tragen habe, deren Vornahme von ihr selbst (weil nicht in den Interessendereich ihrer Bauunternehmer fallend) verlangt worden sei, und daß auf die Kosten der definitiven Kreuzungsanlagen Art. 17 Abs. 4 Ziff. 1 GIG nach Zweck und Zusammenhang des Gesetzes Anwendung sinden musse.

C. — Laut Eingabe an ben Instruktionsrichter vom 20. Mai 1910 haben sich die Parteien nachträglich bahin verständigt, das Gericht möge bloß über die Tragung der bereits feltstehenden und quantitativ unbestrittenen Kosten der Provisorien endgültig entscheiden, hinsichtlich der besinitiven Kreuzungsanlagen dagegen über Kostentragung und Zinspflicht nur einen grundsählichen Entscheid fällen, indem die Parteien sich ziffermäßig dann direkt oder in einem schiedsgerichtlichen Versahren auseinandersehen würden; —

### in Erwägung:

1. — Die Urteilskompetenz bes Bundesgerichts ift jedenfalls auf Grund der vorliegenden Gerichtsstandsvereinbarung der Par-

teien gemäß Art. 52 Biff. 1 DB, beffen Borausfetungen un= zweifelhaft erfüllt find, gegeben; übrigens trifft bei ber nachstebend gebilligten Rechtsanwendung auch die dirette Gerichtsftandsnorm bes Mrt. 17 Abf. 6 GIS au.

2. - In ber Sache selbst ift bavon auszugeben, bag bie Regelung ber technischen Erforbernisse von Kreuzungen zwischen elettrischen Startstromleitungen und Babnlinien auf bem BB betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (GIG) beruht. Durch Art. 3 biefes Gefekes ist ber Bundesrat angewiesen worden, die erforderlichen Vorschriften aufzustellen "zu tunlichfter Vermeibung berjenigen Gefahren und Schädigungen, welche aus dem Bestande ber Starkstromanlagen überhaupt und aus beren Zusammentreffen mit Schwachstromanlagen entstehen". und dabei u. a. (lit. b) zu regeln: die einerseits bei ber Parallel= führung und ber Rreuzung elektrischer Leitungen unt er fich und anderseits bei ber Parallelführung und der Kreuzung elettrifder Leitungen mit Gifenbahnen zu treffenden Magnahmen. In Ausführung biefer gesetzlichen Weisung hat ber Bundesrat am 14. Februar 1908 Vorschriften erlassen, in benen er, nach Normierung der Borkehren bei Parallelführungen und Kreuzungen von ober= und unterirdischen Schwach= und Starkstromleitungen. unter Abschnitt V (Art. 27-48) noch besondere weitergehende Magnahmen für die Parallelführungen und Rreuzungen elektrischer Leitungen mit Gifenbahnen angeordnet hat. Über die Rosten der gemäß Art. 3 vorgeschriebenen Inftallationen fobann bestimmt Art. 17 Glo, bag die jur Ausführung ber "beim Rusammentreffen von Starkstromleitungen und Schwachstromleitungen ober von Starkstromleitungen unter fich erforberlichen technischen Siche= rungsmaknahmen" (Abs. 1) aufzumendenden Kosten "von den ausammentreffenden Unternehmungen gemeinfam ju tragen" find (Abf. 3), und zwar so, daß ihre Verteilung (Abs. 4), ohne Rucksicht barauf, welche Leitung zuerst bestanden bat und an welcher Leitung die Schutvorrichtungen und Anderungen anzubringen find, nach ben anschließend aufgestellten Grunbfaten vor= zunehmen ift. Die von ber Beklagten angerufene Biff. 1 biefer Grundfate lautet :

"Wenn öffentliche und bahndienstliche Schwachstromleitungen

793 "einzeln ober zusammen mit einer andern elektrischen Leitung zu= "sammentreffen, fallen 3/3 ber Rosten zu Lasten ber lettern und 1/8 zu Lasten der erstern."

Nun ift ber Rlagerin allerbings juzugeben, bag biefe Beftim= mung sowohl nach ihrem eigenen Wortlaute, als auch nach bem übrigen Inhalte bes Art. 17 - insbesonbere im Zusammenhang mit deffen Abf. 1 — vorliegend insofern nicht zutrifft, als es fich hier nicht nur um Magnahmen handelt, wie fie fur Kreugungen von Startstromleitungen mit den (öffentlichen ober bahndienftlichen) Schwachstromleitungen an fich, d. h. für Kreuzungen von elettrifchen Leitungen untereinander, vorgeschrieben find, fon= bern auch um diejenigen weitergebenben Magnahmen, welche die bundesrätlichen Borfchriften bei Kreuzungen von Starkftrom= leitungen mit Gifenbahnen, b. h. mit bem gefamten Bahn= förper der Kreuzungsstellen als solchen, verlangen, von denen aber Art. 17 — im Gegensatz zu Art. 3 — überhaupt nicht spricht. Allein die fragliche Bestimmung ist auf die Falle dieser lettern Art im Wege der Anglogie zur Anwendung zu bringen.

Das ElS bezweckt nämlich, wie Art. 3 Abs. 1 ausbrücklich sagt, die rechtliche Ordnung ber "aus dem Bestande ber Starkstromanlagen überhaupt" im hinblick auf beren Gefährlichkeit resultierenden Berhaltniffe. Es enthalt bemgemäß nicht nur bie bei Erstellung und Betrieb folcher Anlagen zum Zwecke möglichfter Sicherung gegen ihre Gefahren zu beobachtenden Borfchriften als folche, sondern regelt ferner auch die durch den Bestand der Startftromanlagen wegen ihrer Gefährlichkeit, trop bezw. zufolge ber vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen, gegebenen besonderen In= teressenkollisionen, indem es einerseits die Haftpflicht der Inhaber von Starkstromanlagen für Schädigungen von Berfonen und Sachen normiert, und anderseits auch über die Tragung der Koften folder Sicherungsmaßnahmen, die durch bas Zusammentreffen ber Starkstromanlagen mit bestimmten andern Unlagen bedingt find, in Urt. 17 grundfatliche Beifungen gibt. Das Gefet umfaßt also seiner Zweckbestimmung nach offenbar schlechthin auch ben Tatbestand bes Zusammentreffens von Starkftromanlagen mit Gifenbahnen, beffen Regelung in Bezug auf bie Anordnung ber erforderlichen Sicherungsmaßnahmen es in Art. 3 lit. b aus-

brücklich vorsieht. Und wenn nun der Gesetzgeber binsichtlich ber Rostentragung biefer lettern Magnahmen nicht gebacht bat, fonbern im einschlägigen Art. 17 nur von ben Borfcbriften über bas Rusammentreffen von Starkstromleitungen mit anbern (Schwachober Startstrom=) Leitungen bandelt, ohne gleichzeitig fur bie Borschriften über bas Rusammentreffen von Starkftromleitungen mit Gifenbahnen eine andere Lofung der Roftenfrage vorzubehalten, fo muß barin einfach eine Lude bes Gefetes erblicht werben, bie der Richter durch Anglogieschluß auszutüllen berufen ist. Dieser Analogieschluß aber kann im Sinn und Geiste bes Gesethes nur auf die Beiziehung ber Grundfate des Art. 17 geben, ba beren ratio in gleicher Beise, wie fur die bort ausbrudlich geordneten. auch für die bier in Rebe ftebenden Berhaltniffe gutrifft. Denn Art. 17 GIG hat bas Bringip ber Gemeinfamteit ber Roftentragung durch die "zusammentreffenden Unternehmungen" aufgeftellt in bewußter Abweichung von ben bis zu feinem Erlaffe geltenden Borichriften bes Urt. 10 bes BG betr, bie Erftellung von Telegraphen- und Telephonlinien, vom 26. Juni 1889 (wonach die Koften der für bas Ausammentreffen von Starkftrom= eitungen mit Telegraphen- oder Telephonlinien bundesrätlich vorgeschriebenen Sicherungsmagnahmen aller Regel nach ganglich von der Unternehmung der "Neuanlage", d. h. der später er= ftellten Leitung zu tragen waren), und zwar aus ber Ermägung (vergl. Boischaft bes Bunbegrates jum Glo, vom 5. Juni 1899. BBl 1899 III S. 786 ff., spez. 805—807), daß die ausschließ: liche Belastung ber Neuanlage als solcher mit den fraglichen Kosten ber Billigkeit nicht entspreche, baf biefe vielmehr eine Berteilung ber Roften als geboten erscheinen laffe, wobei immerhin den ftaat= lich monopolisierten Telegraphen- und Telephonleitungen "mit Rücksicht auf ihren öffentlichen Charakter und Rugen" ein Vorgug einzuräumen fei. Auf Grund biefer letteren Überlegung aber hat schon der bundesrätliche Gesetzegentwurf in Art. 18 - ent= sprechend ber befinitiven Bestimmung bes Art. 17 Abs. 4 Biff. 1 — neben den "öffentlichen" auch die "bahndienstlichen" Schwach= stromleitungen für ben Kall ihres Ausammentreffens mit Starkftromleitungen nur mit einem Drittel ber baburch bebingten Roften belaftet. Damit ift unverkennbar bie Willensmeinung bes Gefetz-

gebers jum Ausbruck gebracht worden, daß ber "öffentliche Charatter und Nugen", von dem die Botschaft spricht, nicht nur dem staatlichen Telegraphen= und Telephonbetrieb zuerkannt sein soll, sondern auch dem Bahnbetrieb, und zwar allgemein, b. b. ohne Rücksicht auf die verschiedene rechtliche Stellung der einzelnen Bahnunternehmungen. Diese Behandlung ber Gifenbahnen liegt angesichts ihrer eminenten Bebeutung fur das gesamte Berkehrsleben in der Tat nahe, und es rechtfertigt sich demnach durchaus, in den Fällen des Zusammentreffens einer Starkstromleitung mit einer Bahnlinie als folder die Roften der hiefur vorgeschriebenen besonderen Sicherungsmagnahmen in gleicher Beise tragen zu laffen, wie in den (erfahrungsgemäß übrigens außerft feltenen) Källen bes Rusammentreffens einer Starkstromleitung mit einer bahndienstlichen Schwachstromleitung, die außerhalb bes eigentlichen Bahnkörpers für sich allein besteht, also auch auf jene Källe gemäß dem Rechtsstandpunkt ber Beflagten die Borichrift des Art. 17 Abf. 4 Biff. 1 GIG zur Anwendung zu bringen. Diese Borschrift muß, als Spezialnorm des Rechts der Starkstromleitungen im Sinne der vorstehenden Ausführung, jeder allge= meineren Gesetzesbestimmung, auf welche ohne sie abgestellt werden könnte, vorgeben. Als folche Bestimmung wurde wohl Art. 7 Erpr (ber an sich sowohl auf die Gisenbahnunternehmungen, gemäß Art. 12 EG vom 23. Dezember 1872, als auch auf die Elettrizitätswerke, gemäß ben Urt. 46 ff. ElG. anwendbar ware) in Betracht fallen, und es hatte barnach jeweilen die neue Unternehmung als solche die durch ihr Zusammentreffen mit der bereits vorhandenen Anlage bedingten Ginrichtungen in eigenen Roften zu erstellen; die Anwendung jener Bestimmung wird jedoch ausgeschlossen durch die in Art. 17 ElS niedergelegten spezielleren Rechtsgrundsätze, wonach eben die Briorität der einen Unternehmung für die Frage der Kostentragung unerheblich ift.

Die Argumentation der Klägerin, daß die Kosten der beim Zussammentressen einer Starkstromleitung mit einer Sisendahn erforderzlichen Sicherungsmaßnahmen deswegen ausschließlich der Bahnzunternehmung auffallen müßten, weil diese Maßnahmen einzig im Interesse des Bahnbetriebes lägen, geht, abgesehen davon, daß die Klägerin eine bestimmte Rechtsnorm zu ihrer Begründung nicht

797

anzurufen vermag, auch sachlich fehl. Denn die fraglichen Maß= nahmen find hauptfächlich zum Schute bes Bublitums zu treffen und liegen insofern in erfter Linie im Interesse berjenigen Unternehmung, aus deren Unlage die Gefährdung ber öffentlichen Sicherbeit resultiert und beren Verantwortlichkeit durch die Magnahmen erleichtert wird, alfo des Inhabers ber Starkstromleitung.

B. Einzige Zivilgerichtsinstanz. - Materiellrechtliche Entscheidungen.

It nach dem Gefagten bas Rusammentreffen einer elektrischen Starksiromleitung mit einer Gifenbahn im allgemeinen unter die Borschrift bes Urt. 17 Abs. 4 Biff. 1 zu beziehen, fo muß immerhin die Frage vorliegend offen bleiben, ob dies speziell auch für das Rusammentreffen einer felbst elettrischen Startstrom verwendenden Bahnunternehmung mit einer anderweitigen Start= ftromleitung gelte ober ob diefer Fall nicht vielmehr nach Analogie des Art. 17 Abs. 4 Riff. 2 zu beurteilen mare.

3. - Das ElS und die zugehörigen Borschriften des Bundesrates befassen sich jedoch ausschlieklich mit ben fur bas bauernde Nebeneinanderbestehen von elektrischen Leitungen unter sich oder mit Eisenbahnen erforderlichen Magnahmen. Folglich macht Art. 17 ElS im vorliegenden Kalle nur für die Tragung der Koften der befinitiven Rreuzungsanlagen Regel.

Die blog vorübergebend, mit Rudficht auf die Bauarbeiten der neuen Unternehmung, notwendigen provisorischen Vorfehren soweit deren Ginrichtungen nicht nachher für befinitive Sicherungsanlagen zur Berwendung gelangen - wurden zweifelsohne unter die Bestimmung des Art. 6 Abf. 1 Erpr fallen, da es sich dabei um vorsorgliche Magnahmen zur Erhaltung ungestörter Rom= munikationen (elektrischer Leitungen) handelt; allein die Parteien haben auf die Unwendung bes Zwangsenteignungsverfahrens ausbrudlich verzichtet und fich auf den Boden des gemeinen Rechts gestellt. Auf biefer Grundlage erscheint nun, in Ermanglung form= licher Bereinbarungen ber Barteien, die Berufung ber Beklagten auf ihre Vertrage mit ben Bauunternehmern, als auf ein Rechts= verhaltnis mit Dritten, als unbehelflich. Dagegen ift unter ben gegebenen Umftanben im Zweifel eine primare Saftbarkeit ber Bahngesellschaft als Bauberrin gegenüber ben durch bas Unternehmen Geschäbigten anzunehmen, soweit nicht entgegenstehende vertragliche Abmachungen ober gesetzliche Berpflichtungen vorliegen.

Dabei bleiben allfällige Regreganspruche ber Babn gegenüber Dritten felbstverständlich vorbehalten. Diefe Ermägung führt zu einem der Anwendung des Art. 6 Erpre anglogen Graebnis. Die Beklagte hat daher der Klägerin (zu den von ihr oder ihren Bauunternehmern bereits bezahlten Beträgen) nicht nur ben im Brozesse anerkannten Bosten von 233 Fr. 75 Cts., sondern auch die beiden ferner noch eingeklagten und quantitativ unbestrittenen Auslagenbetrage für provisorische Leitungsverlegungen von 260 Fr. 70 Cts. und 1368 Fr. 5 Cts., also insgesamt noch 1862 Fr. 50 Cto., zu erfeten. Dabei braucht auf das Begehren ber Beflagten um Borbehalt ber seiner Zeit von der Klägerin ben fruberen Cigentumern des Bahngebietes gegenüber eingegangenen fervi= tutarischen Verpflichtung, bei Anlage von Gebäulichkeiten mit ihrer Leitung in eigenen Rosten zu weichen, nicht weiter eingetreten zu werben, ba nicht feststeht, daß jene Berpflichtung zu Gunften ber Beklagten fortbauert, zumal unter ben darin genannten "Gebaulichkeiten" Anlagen von Eisenbahnlinien nicht wohl verstanden sein fönnen.

4. - Die Berginsung der von der einen an die andere Unternehmung zu leiftenden Bablungen bat, wie übrigens bie Barteien einig geben, jeweilen vom Tage ber Rechnungsstellung an zu erfolgen; -

#### erkannt:

- 1. Die Beflagte bat der Rlagerin als Roften proviforifder Umgestaltungen ihrer Leitungsanlage insgesamt noch 1862 Fr. 50 Cts., nebst 5 % Bins vom Tage der jeweiligen Rechnungs= ftellung an, zu verguten.
- 2. Die Roften ber befinitiven Rreugungen ber Unlagen beiber Unternehmungen, je nebst Bins wie nach Dispositiv 1, find grundfäglich zu zwei Dritteln von der Rlagerin und zu einem Drittel von der Beflagten zu tragen.